- 133. 1. Welche Bedeutung hat der Begriff des mittelbaren Täters für die Mittäterschaft?
 - 2. Ift Mittäterschaft zwiichen Personen möglich, die sich nicht kennen?
- I. Straffenat. Urt. b. 23. September 1924 g. Sch. u. Gen. I 54/24.
 - I. Landgericht Roln.

Mehrere Angeklagte wurden der gemeinschaftlich verübten schweren Urkundensälschung für schuldig erkannt. Die von einem Mitverurteilten eingelegte Revision ist verworfen worden.

Mus ben Grunben:

... Rach Annahme ber Straftammer haben bie vier Angeklagten als Mittater gehandelt. Das Wefen ber Mittatericaft liegt barin, baß jeber Beteiligte ben gangen Erfolg als eigenen verursachen will, aber auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses und mit vereinten Rraften, baß also jeber seine eigene Tatigfeit als mittelbarer Tater durch die Teilhandlungen der anderen vervollständigen und auch sie sich aurechnen laffen will. Seber Mittater muß hiernach zwar in irgenbeiner Beise bei ber Ausführung mitwirken, aber ce reicht aus, wenn er bies burch bie unmittelbare Tatigfeit feiner Benoffen iut, wahrend er feine eigenhandige Tatigfeit auf Borbereitungs- ober Beihilfehandlungen beschränkt. Gben beshalb tommt nichts barauf an. ob ber Beschwerbeführer selbst eine Fälschung ausgeführt ober ob er felbst von ber gefälschten Urfunde zum Zweck ber Tauschung Gebrauch gemacht hat. Ersorberlich ist nur, daß irgendeiner ber Mittater eine Sanblung vorgenommen hat, die minbestens einen Anfang ber Musführung ber Urtunbenfälfdung enthielt, und bag alle Beieiligten biefe Sandlung auch fur fich gelten laffen wollten. Der gur Mittaterschaft erforberliche gemeinschaftliche Entschluß tann auch bann vorhanden sein, wenn die Genossen ober ein Teil der Genossen einander nicht tennen, sofern sich nur jeder bewußt ift, daß neben ihm noch ein anderer ober andere mitwirken und biefe von bem gleichen Bewußtsein erfüllt find, b. h. fofern fie alle in bewußtem ober gewolltem Busammenwirken handeln (val. ROSt. Bb. 54 S. 271 [272] und die dort angeführten Entscheibungen). Diese Boraussetzungen find nach ben Feststellungen bei ben Angeklagten erfüllt. . . .